



Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM)

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) vertritt eine multiprofessionelle Subspezialität der Kinder und Jugendliche versorgenden Fachgebiete und weiterer Disziplinen des Gesundheitswesens, die Kinderschutzmedizin. Als solche strebt sie eine enge Zusammenarbeit mit allen Fachgesellschaften und Organisationen, die wesentliche Bezüge zur Kinderschutzmedizin aufweisen und der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt an.

Die DGKiM bekennt sich explizit zum multiprofessionellen Umgang mit allen Formen von Kindesmisshandlung, sexuellem Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung, der neben medizinischen alle relevanten nichtmedizinischen Berufsgruppen umfasst.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) e.V.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin hat ihren Sitz in Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der DGKiM ist die praktisch-medizinische und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Erkennung und Verhinderung von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Einrichtung von geeigneten Interventionsverfahren an Kliniken und in Arztpraxen zu unterstützen. Ziele der DGKiM sind im Einzelnen:

1.1. Fachliche/ Qualitätsstandards der Befunderhebung, Diagnostik und Diagnose zusammenzutragen, zu entwickeln bzw. zu vereinheitlichen,

1.2. Wissenschaftliche Auseinandersetzung anzuregen und zu fördern, dafür ein fachliches Forum zu bieten. Bestehende medizinische und soziale Initiativen zu erfassen (z.B. Kinderschutzgruppen, Kinderschutzambulanzen, Ärztliche Beratungsstellen, Gewaltleitfäden, Kinderschutznetzwerke) und deren Kooperationsmöglichkeiten zu sondieren und forcieren,

1.3. Konzepte für Prävention, Früherkennung, frühe Intervention und geeigneten Umgang und erforderliche Kooperationen zusammenzutragen, weiter- oder neu zu entwickeln,

1.4. AWMF Leitlinien: Bestehende weiter zu entwickeln; Schaffung fach- und länderübergreifender Leitlinien oder Selbstverpflichtungen,

1.5. Fachgesellschaften zu beraten und für fachliche Fragen zur Verfügung zu stehen,

1.6. die DGKiM versteht sich als Vertreterin der Interessen des medizinischen Kinderschutzes in der Öffentlichkeit, Politik und Fachwelt,

1.7. die DGKiM strebt eine Verbesserung der Finanzierung im Kinderschutz an.

2. Hierzu dienen vor allem:

2.1. alljährlich mindestens eine Tagung zu veranstalten,

2.2. kooperative Studien über alle Formen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung anzuregen und durchzuführen,

2.3. auf ärztliche und pflegerische Weiterbildungsordnungen Einfluss zu nehmen,

2.4. Fortbildungsangebote zum Kinderschutz durchzuführen bzw. zu unterstützen,

2.5. Strukturpläne und Konzepte für Kinderschutzgruppen oder ähnlicher, medizinisch basierter Diagnostik- und Interventionsmodelle zu entwickeln und für deren Einsatz und Verbreitung zu sorgen.



§ 3 Mittelverwendung

1. Die DGKiM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der DGKiM ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der DGKiM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DGKiM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DGKiM können alle Fachleute, die im Gesundheitswesen tätig sind (z.B. Ärzte, Pflegende, Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeitende oder andere Angehörige der Heilberufe) werden, die spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kinderschutzes haben und die Ziele der DGKiM unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag geht an die Geschäftsstelle. Die Ablehnung eines Antrages erfordert einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem Antragsteller vom Vorsitzenden mitzuteilen ist.
3. Die DGKiM verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), berufsbezogene Daten, soweit sie für die Mitgliedschaft erforderlich sind sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da die DGKiM nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand nach Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann ganz oder teilweise auf Tagungsbeiträge angerechnet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben erlassen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1. durch Tod
 - 5.2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam; dabei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zu beachten
 - 5.3. durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. Verlust der Approbation oder grob das Ansehen und Arbeit der DGKiM schädigendes Verhalten (laut Beschlusses des Vorstandes), ,
 - 5.4. durch Streichung von der Mitgliederliste, welche vorgenommen werden kann, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 5 Organe

Organe der DGKiM sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter, falls vom Vorstand berufen

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1. der Vorsitzende
 - 1.2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 1.3. der Schatzmeister
 - 1.4. sowie bis zu 6 weitere Beiräte.
2. Der Vorstand tritt unter der Leitung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, die von dem Vorsitzenden einberufen wird, zusammen. Außerdem kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.



3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und sind jeweils berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 gewählt. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied der DGKiM. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Beiräte können im Rahmen einer Blockwahl gewählt werden.
6. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
7. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; die Mitglieder des Vorstandes können jedoch für andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche fachkundige Personen in Kommissionen zu berufen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher auch die Ressorts der Vorstandstätigkeit aufzunehmen sind.

§ 7 Jahrestagung

1. Die DGKiM organisiert eine jährliche Jahrestagung, welche neben einem wissenschaftlichen Programm dem Austausch der Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der positiven Wahrnehmung in den Medien dient.
2. Die Jahrestagung wird durch einen Tagungspräsidenten organisiert, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Tagungspräsident wird für zwei Jahre gewählt, unter dem Gesichtspunkt, dass der designierte Tagungspräsident im 2. Jahr die Jahrestagung ausrichten kann. Die Tagungspräsidenten werden als besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt und gelten als ermächtigt, alle mit ihrer Jahrestagung im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Bei der Planung und Organisation hat der jeweilige Tagungspräsident die Budgetplanung mit dem Vorstand abzustimmen; weiteres ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit des jeweiligen Tagungspräsidenten.
3. Der Tagungspräsident hat bei der Planung und Organisation der aktuellen Jahrestagung den designierten Tagungspräsidenten einzubeziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Alternativ ist die Einladung durch Publikation auf der Website des Vereins und Zusendung der Einladung per Email oder Brief möglich. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied angegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung, ausschließlich im Onlineverfahren oder alternativ im sogenannten Hybrid-Modus mit Präsenz und online-Teilnehmern durchgeführt wird. Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 6 Stunden vor Eröffnung der Versammlung, bekannt gegeben; gegebenenfalls werden weitere Informationen zu sonstigen Zugangs-, Login- und Authentifizierungsdaten mittels Email zur Verfügung gestellt. Teilnehmer der Versammlung im Onlineverfahren haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung dies beschließt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 3.1. Endgültige Festlegung der Tagesordnung,
 - 3.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - 3.3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - 3.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 3.5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,
 - 3.6. Genehmigung des Jahresbeitrages,
 - 3.7. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 3.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden und über die Auflösung der DGKiM,
 - 3.9. Einsetzung von Arbeitskreisen.



4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen: zu Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
6. Die Beschlussfassung kann auch in Textform erfolgen. Hierzu werden die zu fassenden Beschlüsse in Textform an die Mitglieder übermittelt. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand angebracht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Er kann eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Er leitet die Geschäftsstelle, erstellt den Wirtschaftsplan in Abstimmung mit dem Schatzmeister und stimmt besondere Vorfälle, insbesondere bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.
3. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von dem Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der DGKiM bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Weiter ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen per E-Mail und in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.